Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 6167.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, nämlich der Stadt Gardelegen, den Gemeinden Jerchel und Jeseritz und den Besitzern des Ritterguts Weteritz, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Bauunternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gastein, den 7. August 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1865.

(Nr. 6168.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Pillkallen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Pillkallen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gastein, den 14. August 1865.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6169.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Pillkallener Kreises auf dem Kreistage vom 12. November 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise unternommenen Chausseebaues erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,300 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,300 Thalern, in Buchstaben: dreißigtausend dreihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	à	500	Thaler,
2,000	=	à	200	=
20,000	=	à	100	=
3,000	=	à	50	=
300	=	à	25	=
= 30,300	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 14. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Pillkallener Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant II. Emission.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 12. November 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,300 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Pillkallener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,300 Rthlr. geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Februar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in dem Pillkallener Kreisblatte und dem Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pillkallen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pillkallen, den ..ten .... 186.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Pillkallener Kreises

II. Emission

Litt. ..... № .....

über

.... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen.

Pillkallen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pillkallener Kreises II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pillkallener Kreises II. Emission Littr. ..... № ..... über ...... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Pillkallen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.

(Nr. 6170.) Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865. abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 26. April cr. beschlossen hat, nach Inhalt des anliegenden, am 16. März cr. zwischen deren Verwaltungsrathe einerseits und andererseits der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu Elberfeld und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu Cöln abgeschlossenen, von den Generalversammlungen der Aktionaire der letzteren Gesellschaften unterm 30. Juni und beziehungsweise 27. Mai cr. inzwischen genehmigten Vertrages, das Eigenthum der durch Unsere Order vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 675.) konzessionirten Eisenbahnstrecke von Viersen bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Venlo an die Bergisch-Märkische und an die Rheinische Eisenbahngesellschaft zu übertragen, dieselbe demnächst für die beiden Käuferinnen Behufs Inbetriebnahme durch dieselben, völlig betriebsfähig fertig zu stellen und außerdem ihre Rechte und Pflichten bezüglich des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von der Preußisch-Niederländischen Grenze bei Venlo nach Kempen auf die Rheinische Eisenbahngesellschaft zum Zwecke des selbstständigen Baues und Betriebes durch dieselbe zu devolviren, wollen Wir diesen Beschluß nebst dem gedachten Vertrage hierdurch, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, bestätigen, zugleich aber auch der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der letztgenannten Eisenbahn von Venlo bis Kempen Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen und bestimmen, daß auf diese Eisenbahn die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, ingleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen.

Wir genehmigen und verordnen ferner, daß, soweit in Ausführung des gedachten Vertrages vom 16. März d. J. die vorgenannten Eisenbahnen demnächst in das Eigenthum der Bergisch-Märkischen, beziehungsweise Rheinischen Eisenbahngesellschaft übergehen, dieselben einen integrirenden Bestandtheil dieser Unternehmungen bilden und für dieselben die Statuten der erwähnten Gesellschaften, und zwar das Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft sammt den von Uns unter dem 14. September 1850., 20. Dezember 1858. und 27. Juni 1864. bestätigten Nachträgen bezüglich der auf diese Gesellschaft, und das Statut der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt dem unter dem 5. März 1856.

1856. von Uns genehmigten Nachtrage bezüglich der auf letztere Gesellschaft übergehenden Strecken in gleicher Weise, wie für das Hauptunternehmen und die Erweiterungen desselben, jedoch mit der Maaßgabe gelten sollen, daß beide Gesellschaften gehalten sind, alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche in dem zwischen Unserer und der Königlich Niederländischen Staatsregierung wegen Anschlusses der beiderseitigen Strecken der Viersen-Venloer und Kempen-Venloer Eisenbahn unter dem 14. März 1864. abgeschlossenen Vertrage in Beziehung auf den Bau und Betrieb dieser Eisenbahnen diesseits übernommen worden sind.

Die gegenwärtige Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde ist nebst dem Vertrage vom 16. März d. J. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gastein, den 15. August 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Vertrag

zwischen

der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits dd. München-Gladbach den 16. März 1865.

---

§. 1.

Die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn verkauft den zum Bau einer doppelgeleisigen Bahn von Viersen bis zur Preußischen Landesgrenze in der Richtung nach Venlo gemäß der betreffenden höheren Orts festgestellten resp. noch festzustellenden Baupläne erforderlichen Grund und Boden — einschließlich der Gräben, Böschungen, Schutzstreifen und überhaupt aller

aller Pertinenzien — in folgender Weise an die Bergisch-Märkische resp. Rheinische Eisenbahngesellschaft:

a) das Areal auf der Strecke von Viersen bis zum Bahnhofe Kaldenkirchen wird der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu deren alleinigen Eigenthume,

b) der Bahnhof Kaldenkirchen selbst an die Bergisch-Märkische und die Rheinische Eisenbahngesellschaft dergestalt übertragen, daß von den beiden durch den anzulegenden Inselperron getrennten Theilen des Bahnhofes der südliche ausschließlich an die Bergisch-Märkische, der nördliche dagegen ebenmäßig an die Rheinische Eisenbahngesellschaft übergeht, während die zwischenliegende Fläche nebst den auf derselben herzustellenden Bauanlagen gemeinschaftliches Eigenthum beider Gesellschaften wird;

c) auf der Strecke vom Bahnhofe Kaldenkirchen bis zur Preußischen Landesgrenze — worauf zwei Geleise und zwar das in der Richtung auf Venlo linksseitige für die Bergisch-Märkische, das rechtsseitige für die Rheinische Eisenbahngesellschaft herzustellen sind — wird die linke Hälfte des Bahnplanums nebst Pertinenzien zum Alleineigenthume an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, die rechte Hälfte in gleicher Weise an die Rheinische Eisenbahngesellschaft abgetreten.

Insoweit die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn selbst noch nicht Eigenthümerin des vorbezeichneten Areals sein sollte, verpflichtet sie sich, auf ihre Kosten das Eigenthum für die Bergisch-Märkische resp. Rheinische Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe obiger Stipulation zu erwerben.

Alle Anlagen und Bauten, welche Verkäuferin auf dem vorbezeichneten Terrain bereits gemacht hat, sind der betreffenden Ankäuferin mitverkauft, soweit dieselben nicht blos den vorübergehenden Bedürfnissen des Bahnbaues dienen.

Verkäuferin hat das vorbezeichnete Areal lasten- und hypothekenfrei zu übergeben und für jederlei Eviktion Gewähr zu leisten.

§. 2.

Die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn übernimmt ferner auf eigene Kosten, der Bergisch-Märkischen resp. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gegenüber, die Verpflichtung, die diesen Gesellschaften überlassenen Bahnstrecken einschließlich der Bahnhöfe längstens bis zum 1. Januar 1866. plan- und anschlagmäßig fertig zu stellen, dieselben ebenso in völlig betriebsfähigen Zustand zu setzen und mit allen für diesen Zustand erforderlichen Gegenständen auszustatten. Ausgeschlossen hiervon ist jedoch die Beschaffung der im Titel 14. des betreffenden Kostenanschlages vorgesehenen Betriebsmittel.

Die Ausführung erfolgt genau nach Maaßgabe der höheren Orts genehmigten und festgestellten resp. noch festzustellenden Pläne und Anschläge, sowie des Bau-Entreprisevertrages, welcher Namens der Aktiengesellschaft der Preu-

Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn mit dem Herrn Pontus Kleman und dem Handlungshause Hinde & Gladstone zu London am 13. April 1863. abgeschlossen worden ist; jedoch ist auf der Strecke vom Bahnhofe Kaldenkirchen bis zur Landesgrenze statt des in jenem Bau-Entreprisevertrage nur vorgesehenen einen Geleises ein doppeltes Geleis auszuführen.

Auf dem Bahnhofe zu Kaldenkirchen — dessen Anlage nach dem zwischen den kontrahirenden Gesellschaften vereinbarten, der ministeriellen Genehmigung noch zu unterbreitenden, zu diesem Akte paraphirten Projekte vom 1. Februar 1865. erfolgen soll — hat die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn auch die zur Zollabfertigung nöthigen Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten fertig zu stellen.

§. 3.

Alle auf den Grunderwerb, die Wege- und Vorfluths-Verhältnisse, wie überhaupt auf den Bau und Betrieb der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn bezüglichen Erwerbsinstrumente, Grunderwerbs- wie alle sonstige Verträge und Verhandlungen, Akten, Pläne und Anschläge hat die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft an die Bergisch-Märkische resp. die Rheinische Eisenbahngesellschaft bei Uebergabe der Bahn mit zu übergeben.

§. 4.

Die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn überträgt ferner hierdurch alle Rechte, welche für sie bezüglich des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von der Königlich-Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo nach Kempen stipulirt sind (vergl. §. 46. des Statuts und Staatsvertrages vom 14. März 1864., Gesetz-Sammlung für 1864. S. 385.), auf die Rheinische Eisenbahngesellschaft.

§. 5.

Durch den Uebergang der Konzession für die Kempen-Venloer Strecke an die Rheinische Eisenbahngesellschaft als integrirender Theil ihres Unternehmens beziehungsweise durch den Uebergang der Viersen-Venloer Eisenbahnstrecke an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft als integrirender Theil dieses Unternehmens wird die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn von den ihr nach Inhalt ihres Statuts und des Staatsvertrages vom 14. März 1864. gegenüber dem Staate obliegenden Verpflichtungen liberirt.

§. 6.

Die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn erhält als Gegenleistung:

a) von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Summe von Einer Million und Einhundert vier und dreißig tausend Thalern Preußisch Kurant;

b) von

b) von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Summe von Einhundert sechs und zwanzig tausend Thalern Preußisch Kurant.

Von diesen Summen fällt, wie der Stempelberechnung wegen bemerkt wird, auf die nach §. 2. Seitens der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn-Gesellschaft übernommenen Arbeitsleistungen der Betrag von fünfhundert zweitausend zweihundert neun und sechszig Thalern eilf Groschen Einem Pfennig resp. sechs und vierzig tausend Einhundert vierzehn Thalern vier Groschen zehn Pfennigen und auf die Lieferungen der Betrag von dreihundert drei und fünfzig tausend fünfhundert sechs und fünfzig Thalern sechs Groschen eilf Pfennigen resp. sechs und sechszig tausend drei und vierzig Thalern zehn Groschen zwei Pfennigen.

Die Reste von zweihundert acht und siebenzig tausend einhundert vier und siebenzig Thalern zwölf Groschen resp. dreizehntausend achthundert zwei und vierzig Thalern fünfzehn Groschen gelten als Kaufpreise für die nach §. 1. übertragenen Objekte.

c) Als Aequivalent für die im §. 4. stipulirte Uebertragung erstattet die Rheinische Eisenbahngesellschaft die von der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn-Gesellschaft für die Vorarbeiten der Strecke Kempen-Venlo verausgabten Geldbeträge sofort nach Perfektion dieses Vertrages.

§. 7.

Die Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn verzichtet auf alle Nebenforderungen, insbesondere für etwaige außerkontraktliche Bauanlagen und Einrichtungen, welche auf dem in Rede stehenden Terrain etwa gemacht sind oder noch gemacht werden. Letztere fallen — mit Ausnahme solcher, welche nur vorübergehenden Bedürfnissen des Bahnbaues gedient haben, und von der genannten Gesellschaft zu beseitigen sind — als Pertinenz des Grund und Bodens, auf welchem sie sich befinden, der Bergisch-Märkischen oder der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ausschließlich oder beiden gemeinsam ohne weiteres Entgeld zu.

§. 8.

Im Uebrigen werden die von der Bergisch-Märkischen und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft übernommenen und an deren respektiven Hauptkassen zu leistenden Zahlungen fällig, sobald die gedachten Bahnstrecken einschließlich sämmtlicher Bahnhofsanlagen diesem Vertrage gemäß fertig gestellt und als betriebsfähig von den zuständigen Königlichen Behörden abgenommen worden sind, und ferner die Regulirung der den bisherigen Grundbesitzern gegenüber übernommenen Verpflichtungen nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder aber die Ausführung und betriebsfähige Einrichtung der Bahn bei deren Uebergabe nicht in allen Theilen den Bedingungen dieses Vertrages entsprechend befunden, so sind die beiden anderen Kontrahenten berechtigt, einen entsprechenden, im Nichteinigungsfalle von dem technischen Mitgliede des Königlichen

lichen Eisenbahnkommissariats zu Cöln unter reichlicher Schätzung und gültig festzustellenden Theil der Gegenleistung so lange zurückzubehalten, bis jene Verpflichtungen regulirt resp. die erhobenen Anstände erledigt sind.

Sobald solches demnächst geschehen, ist die zurückbehaltene Summe nebst vier und einhalbprozentigen, vom Tage der Uebergabe der Bahnstrecken zu berechnenden Zinsen nachträglich ohne Verzug zu zahlen.

Die Bergisch-Märkische und die Rheinische Eisenbahngesellschaft können die Gegenleistung nach ihrer Wahl entweder in baarem Gelde oder in vier und einhalbprozentigen zum Nominalwerthe zu berechnenden Prioritäts-Obligationen ihrer betreffenden Bahn berichtigen.

§. 9.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft verbleibt als Erwerberin der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn die von dieser Gesellschaft übernommene Verpflichtung zur Ausführung des Doppelgeleises von Viersen nach Gladbach Behufs Durchführung der Züge bis zu und von dem Central-Bahnhofe Gladbach.

§. 10.

Seitens aller Kontrahenten soll die Beschaffung der vorbehaltenen und erforderlichen Ratifikationen der Generalversammlungen und des Staats nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Sollten diese Ratifikationen innerhalb sechs Monaten von heute ab nicht erfolgt sein, so gilt die vorstehende Uebereinkunft als nicht zu Stande gekommen, falls Kontrahenten sich nicht zuvor über eine Verlängerung geeinigt haben sollten.

§. 11.

Die entstehenden Stempelkosten werden zu einer Hälfte von der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn-Gesellschaft, zur anderen Hälfte von den beiden anderen Kontrahenten nach Verhältniß des Betrages ihrer Gegenleistungen getragen.

(Nr. 6171.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juli 1865. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Elberfeld, sowie deren Statut vom 10. April 1865. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

(Nr. 6172.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40. des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26. August 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli 1865. die von der außerordentlichen Generalversammlung der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ vom 8. April d. J. beschlossene Abänderung des Artikel 40. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem notariellen Protokolle vom 8. April d. J. wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

(Nr. 6173.)

(Nr. 6173.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 23. Juni 1865. zu dem §. 18. des unterm 13. März 1846. (Gesetz-Samml. S. 129.) Allerhöchst bestätigten Statuts, sowie zu dem §. 10. des im zweiten Statutnachtrage enthaltenen Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Dezember 1858. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1859. S. 22.) die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung, welche die Ausfertigung neuer Aktien und Obligationen nebst den zugehörigen Dividendenscheinen und Kupons an Stelle zerrissener oder sonst unbrauchbar gewordener Aktien und Obligationen der Gesellschaft zulässig macht, beschlossen und zu dem Ende die in dem anliegenden dritten Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen zur Bestätigung vorgelegt hat, wollen Wir diesem Beschlusse und dem gedachten Nachtrage Unsere Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 30. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Drit-

Dritter Nachtrag

zum

Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

Zu dem §. 18. des unterm 13. März 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts, sowie zu dem §. 10. des im zweiten Statutennachtrage enthaltenen Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Dezember 1858. wird zusätzlich bestimmt:

An die Stelle zerrissener oder sonst unbrauchbar gewordener Aktien und Obligationen der Gesellschaft können nach freiem Ermessen des Direktoriums neue Aktien und Obligationen nebst den zugehörigen Dividendenscheinen und Kupons unter neuer fortlaufender Nummer und mit spezieller Anführung der bisherigen, nunmehr in Wegfall kommenden Nummern ausgefertigt werden. Die durch Verbrennung zu bewirkende Kassirung der alten Papiere und die Ausfertigung der neuen Aktien und Obligationen, welche letztere bis zum 15. Dezember jeden Jahres nachgesucht werden muß, erfolgen alljährlich einmal bis Ende Januar nächsten Jahres unter Zuziehung von Notar und Zeugen, sowie zweier Direktionsmitglieder oder deren Stellvertreter und des Rendanten. Ueber den Akt hat der Notar eine notarielle Verhandlung aufzunehmen.

Die Nummern der verbrannten und der neu ausgefertigten Papiere werden durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Die aus dem vorstehenden Verfahren erwachsenden Kosten fallen den Antragstellern zur Last.

(Nr. 6174.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmignng der von der „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1865. die von der außerordentlichen Generalversammlung der „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" vom 9. Juni 1865. beschlossenen, in der notariellen Verhandlung von demselben Tage unter Littr. a. b. c. d. und f. enthaltenen Statutänderungen mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß, wenn die Aktionaire wegen säumiger Einzahlung der Aktienbeträge ihres Anrechts verlustig erklärt werden sollen, die Vorschriften des Artikels 221. des Deutschen Handelsgesetzbuchs zu beachten sind.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).